

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 12. Juni 2019

Per Email: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

## **Vernehmlassung: Änderungen am Bundesgesetz und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 27.02.2019 zur Vernehmlassung zu geplanten Änderungen am Bundesgesetz und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen („AIA“). Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

### **I. Zum Stand der Dinge im Bereich AIA**

#### **1. Ausreichende Unterwerfung unter das amoralische und unethische Diktat von G8 und G20**

Die rechtlichen Grundlagen für den AIA sind seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Die Schweiz verfügt bereits heute über ein sehr weitreichendes Netzwerk von bilateralen Abkommen, welche den Informationsaustausch auf Ersuchen und auch den AIA regeln und vorschreiben. Die dem Netzwerk zugrundeliegenden Abkommen erfüllen alle die entsprechenden internationalen Standards.

Das Netzwerk zum AIA der Schweiz ist eines der grösseren unter den OECD-Staaten. Die Schweiz hat beim Abschluss der Abkommen sämtliche moralischen und ethischen auf Förderung und Anerkennung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ausgerichteten Ansprüche und Überlegungen über Bord geworfen, und nicht nur mit wirtschaftlich eng verflochtenen demokratisch

verfassten Rechtsstaaten, sondern auch mit einem Sammelsurium von kommunistischen und faschistischen Diktaturen sowie anderen grundlegende Menschenrechte ver- und missachtenden Regimen den AIA vereinbart. Geplant ist der Abschluss weiterer solcher Abkommen, wiederum teilweise mit diktatorischen Unrechtsstaaten, welche die grundlegenden und unveräusserlichen Menschenrechte tagtäglich mit Polizei-, Militär- und Inlandgeheimdienststiefeln aufs Wüsteste malträtieren.

Die Schweiz hat ein grosses AIA-Netz, das in weiten Teilen der Maxime „Viele Steuerdaten für viele Potentaten“ gehorcht. Sie hat sich nahtlos und vollständig dem amoralischen und unethischen Diktat von G8 und G20 und deren Vollstrecker im Global Forum unterworfen.

Das ist genug!

Die Schweiz erfüllt zwei der drei Kriterien für die Gesamtbenotung „weitreichend konform“ im Sinne der Massstäbe der G20.

Es ist für die Schweiz im Rennen um die bestmögliche Versorgung von Unrechtsstaaten und Diktaturen mit Steuerdaten aus politischer Sicht nicht anstrebenswert, Bestnoten zu erzielen. Bestnoten nach diktatorischen Massstäben sind keine anstrebenswerte Auszeichnung für einen demokratisch verfassten Rechtsstaat wie die Schweiz.

## **2. Ausreichende Vornoten**

Die bisher beurteilten zwei Elemente wurden ausreichend gut benotet. Auch das reicht!

## **3. Es droht keine schwarze Liste**

Die Kooperation der Schweiz – oder besser gesagt: „Das Mass der unreflektierten Unterwerfung“ unter die Interpretation des GMS und dessen Grundlagen durch die G20 – rechtfertigt auch beim derzeitigen Stand der Rechtsetzung keine gesetzgeberische Übung.

Insbesondere ist es ausgeschlossen, dass die Schweiz infolge Uneinigkeit über Detailspekte des GMS von den G20 oder der EU auf eine schwarze Liste gesetzt wird. Dieses Damoklesschwert wird von den, die vorliegende Gesetzesrevision primär vorantreibenden Verwaltungsbehörden (SIF und ESTV) künstlich hochgehalten und wahrheitswidrig aufgeblasen.

## **II. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage: Ablehnung**

### **1. Husch und Pfuschi bei der Abschätzung der Regulierungsfolgen**

Einmal wird eine Gesetzesnovelle vorgelegt, für welche die Regulierungsfolgen weder korrekt abgeklärt wurden, noch eine vernünftige Abschätzung gegeben werden kann.

Der erläuternde Bericht gibt klar zu erkennen, dass über die Schweizerische Bankiervereinigung ein „ein paar Banken“ angefragt wurden. Mehr nicht.

Im Bereich der von der Vorlage schwerstbetroffenen Stiftungen und Vereine (einschliesslich der gemeinnützigen Organisationen) wurde lediglich ein Gespräch mit der Lobby-Organisation der Schweizer Gross-Stiftungen Swissfoundations geführt.

Bezüglich der Vereine wurden keine über das „Nachdenken über die Betroffenheit in der Amtsstube“ hinausgehende Abklärungen getroffen.

Die Kosten über die Einführung für die Umsetzung des AIA wurden aufgrund von Quellen geschätzt, die für die Kostenbeurteilung bei Stiftungen und Vereinen schlicht untauglich sind<sup>1</sup>.

Der VSV will solchen Pfuschi in der Rechtsetzung nicht mehr tolerieren. Er verlangt deshalb vom Bundesrat die Rückweisung der Vorlage an das zuständige Departement/Staatssekretariat zwecks Durchführung einer effektiven und realistischen Abschätzung der Regulierungsfolgen, namentlich bei Vereinen und Stiftungen.

### **2. Grossangriff auf die Trägerorganisationen der international vernetzten Zivilgesellschaft in der Schweiz**

Selbst wenn man von den im Erläuterungsbericht dargelegten (höchst fragwürdigen) Zahlen ausgeht, ist die Vorlage ein finanzieller Grossangriff auf die international vernetzte Zivilgesellschaft in der

---

<sup>1</sup> So wurden für die Kostenschätzung auf Äusserungen der Swiss Association of Trust Companies (SATC) für kleine Finanzinstitute zurückgegriffen. Diese Kostenschätzungen sind nur schon deshalb nicht einschlägig, weil es sich bei Stiftungen und Vereinen – anders als bei den in der SATC organisierten Trustees – nicht um Finanzintermediäre handelt, die bereits vor der Einführung des AIA den Sorgfaltspflichten des GwG unterstanden. Die Sorgfaltspflichten nach dem GwG sind nach dem GMS ausreichend, um auch die Sorgfaltspflichten nach dem AIA zu erfüllen. Auf dieser – für Stiftungen und Vereine nicht anwendbaren – Grundlage ermittelte die SATC Zusatzkosten im Bereich der Sorgfaltspflichten von rund CHF 2'000 pro Finanzinstitut. Eine Aussage über die Gesamtkosten für die Einführung und Umsetzung der formalisierten Sorgfaltspflichten nach dem AIA und dem GMS lässt sich so natürlich nicht treffen. Offensichtlicher Pfuschi!

Schweiz, namentlich die privaten (vor allem die kleineren) Hilfswerke in Stiftungs- und Vereinsform in der Schweiz.

Die vom SIF vorgelegten Zahlen gehen von rund 1'000 Stiftungen in der Schweiz aus, welche zukünftig als Finanzinstitute im Sinne der AIA-Gesetzgebung gelten<sup>2</sup>. Jedes dieser Institute hätte mit Kosten von je zwischen CHF 5'000 und 10'000 an Initialkosten zur Umsetzung der neuen Pflichten zu rechnen<sup>3</sup>. Unter Annahme eines Mittelwerts von CHF 7'500 werden hier Folgekosten der Regulierung von CHF 7.5 Mio. vom SIF postuliert.

Bereits diese Zahl ist als finanzieller Grossangriff auf die Trägerorganisationen der international vernetzten Zivilgesellschaft in der Schweiz zu werten. Diese Kosten werden primär zulasten der Stiftungsbegünstigten erbracht werden müssen, also diejenigen Individuen treffen, welche fürs Überle-Überleben oder ein menschenwürdiges Leben auf solche Transferleistungen angewiesen sind.

Bei einer realistischen Einschätzung dürften diese Kosten effektiv das Doppelte oder sogar noch mehr betragen.

### **3. Konsequenz: Ablehnung der Vorlage**

Bereits infolge der ausserordentlichen Auswirkungen, welche die Vorlage durch die massive Erweiterung des Kreises der meldepflichtigen schweizerischen Finanzinstitute mit sich bringt, lehnt der VSV die Vorlage grundsätzlich ab.

Sollte es hier tatsächlich Differenzen zum GMS geben – diese Frage ist gerade mit Bezug auf die gemeinnützigen Vereine und Stiftungen von der OECD nicht abschliessend geklärt – so ist auch nicht zu erwarten, dass die Schweiz wegen diesen Differenzen auf eine schwarze Liste gesetzt wird.

Die Schweiz würde ihr politisches Gewicht als Gründerstaat in der OECD besser dafür einsetzen, dass hier auf höchster Ebene eine tragfähige Lösung für die zahlreichen kleinen Stiftungen und Vereine in der Schweiz und in anderen Staaten gefunden wird. Die Belastung solcher Organisationen mit

---

<sup>2</sup> In Tat und Wahrheit dürften es weit mehr sein, da gerade bei den Stiftungseinkommen auch bei kleineren Einheiten Vermögenszugänge aus der Anlage des Stiftungsvermögen in Finanzanlagen und nicht aus wiederkehrend eingehenden Zuwendungen stammen.

<sup>3</sup> Ein Quelle für diese Zahl vermag das SIF (mit Blick auf die erneut unterbliebenen Abklärungen: erwartungsgemäss) nicht abzugeben. Die Unterschiede in den zu erwartenden Kosten dürften je nach Tätigkeit einer Stiftung (oder eines Vereins) namentlich im Ausland wesentlich höher sein. Wie bereits erwähnt sind solche Organisationen heute nicht wie ein Finanzinstitut (also eine Bank oder eine Trustgesellschaft) aufgestellt. Entsprechende Organisationsstrukturen müssen also meist von Grund auf aufgebaut werden. Die Mindestkosten sind also hier mit CHF 5'000 für eine kleine Stiftung mit wenig komplexer Tätigkeit in einem Umfeld ohne grössere Sprach- und Kulturbarrieren zu veranschlagen. Die Grenze von CHF 10'000 wird sehr schnell überschritten sein.

den Kosten eines Finanzinstitutes ist keine solche Lösung, zumal das Steuerhinterziehungsrisiko solcher Organisation sehr, sehr bescheiden ist.

### **III. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Nachfolgend nimmt der VSV noch zu einzelnen Artikeln der Vorlage Stellung. Diese sind oft sehr technischer Natur – was wiederum unterstreicht, wie kompliziert deren Umsetzung für kleine Vereine und Stiftungen sein wird.

Soweit zu einer einzelnen Bestimmung nachfolgend nicht Stellung genommen wird, bedeutet dies keine Zustimmung.

#### **1. AIAG: Art. 2 Abs. 2 Bst. k und I Art. 9 Abs. 1 Bst. d - Ablehnung**

Der vorgeschlagene Ersatz von Franken durch US-Dollar sorgt für zusätzliche Unklarheit, da das Gesetz für Finanzinstitute, die keine Einlageninstitute sind und damit keine Kassakurse für Fremdwährungen bestimmen, keine Festlegungen hinsichtlich des anzuwendenden Umrechnungskurses vorsieht. Welchen Kassakurs haben solche Finanzinstitute festzusetzen?

Die neue Bestimmung ist nicht sinnvoll umsetzbar. Die möglichen Schwankungsbandbreiten der angewandten Dollarkurse werden so noch grösser als unter dem bestehenden Regime.

Zudem lässt der Wortlaut des GMS hier den Staaten grössere Freiheit als das Global Forum hier angewandt sehen will. Das Global Forum scheint bei der bestehenden, in der Schweiz absolut praktikablen Lösung an den intellektuellen Fähigkeiten seines Mitarbeiterstabs gescheitert zu sein.

Die Änderung wird abgelehnt.

#### **2. AIAG: Art. 3 Abs. 10 - Ablehnung**

Das Global Forum ist für seine Vorgehensweise nach dem Grundsatz „Was interessiert mich mein Geschwätz von gestern“ hierorts mittlerweile wohl bekannt. Allein schon der Einsatz einer neuen oder zusätzlichen Person als Länderprüfer kann in solchen Länderexamen eine vollständig neue und vor allem andere Beurteilung bereits beurteilter Sachverhalte zur Folge haben. Entsprechend ist die Kontinuität der Beurteilung der entsprechenden Empfehlung nicht gesichert.

Die Ausnahmeregelung für Stockwerkeigentümergeinschaften ist deshalb beizubehalten.

Mit einem Nichtbefolgen dieser Streichungsempfehlung wird die Schweiz sicher nicht auf eine schwarze Liste gesetzt. Der Bundesrat sollte es dem Parlament ersparen über solchen Unsinn zu liefern.

### **3. AIAG: Art. 10 Abs. 1 - Ablehnung**

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 2.

### **4. AIAG: Art. 11 Abs. 5 - Ablehnung**

Die Streichung von Abs. 5 unter Hinweis darauf, dass weiterhin auf die zu streichende Regelung abgestellt werden darf – allerdings nur noch subsidiär-, ist ein weiteres Beispiel vollständig sinn- und zweckentleerter Gesetzgebungsarbeit.

Der VSV lehnt es ab, dass die eidgenössischen Räte mit derart unsinnigen Gesetzgebungsvorhaben befasst werden. Hier wird nur noch – und zwar auf der Grundlage einer informellen Empfehlung des Global Forum auf Sachbearbeiterstufe – unsinnige Bürokratie betrieben. Der Erläuterungsbericht vermag denn auch nicht darzulegen, wann der „subsidiäre Fall“ eintritt.

### **5. AIAG: Art. 12 Abs. 2 - 4 - Ablehnung**

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 2.

### **6. AIAV: Art. 5 und 6 - Ablehnung**

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. II.

### **7. AIAV: Art. 7 - Ablehnung**

Die Streichung von Art. 7 unter Hinweis darauf, dass hier nur die materielle Rechtslage nach dem GMS wiedergegeben werde, ist ein weiteres Beispiel vollständig sinn- und zweckentleerter Gesetzgebungsarbeit.

Mit solch unsinnigen Rechtssetzungsarbeiten sollte sich der Bundesrat nicht befassen. Die Bestimmung im schweizerischen Recht ist zudem erhaltenswert, da sie den Betroffenen ohne Lektüre des

sprachlich für den Nicht-Juristen völlig und auch für den Fachjuristen teilweise unverständlichen GMS in guter und einfacher Weise Rechtssicherheit verschafft.

#### **8. AIAV: Art. 9 Bst. d – Unterstützung**

Die Weltfremdheit der Autorenschaft der Bestimmung kennt offenbar kaum Grenzen. Der Erläuterungsbericht scheint in der Tat davon auszugehen, dass eine neu gegründete schweizerische Gesellschaft „einige Tage“ nach der Gründung das Kapitaleinzahlungskonto aufheben und die Gelder in ein gewöhnliches Einlagenkonto umwandeln kann. Die Realität bei den Schweizer Banken ist leider eine andere. Die Eröffnung eines Geschäftskontos für eine neu gegründete Gesellschaft dauert schnell einmal über 90 Tage. Die Schwerfälligkeit der Compliance-Prozesse mit ihrem unbegrenzten Abklärungswahn macht die Eröffnung von Geschäftskonten bei Schweizer Banken zu einer überbürokratisierten Qual.

Der VSV unterstützt die neue Bestimmung unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass davon erhofft wird, dass die AIAV dafür sorgen wird, dass die Prozesse hier auf der Bankenseite beschleunigt werden.

#### **9. AIAV: Art. 10 – Ablehnung**

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. II.

#### **10. AIAV: Art. 11 – Ablehnung**

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. II.

#### **11. AIAV: Art. 12 – Ablehnung**

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 7 AIAV unter Ziff. III.7. vorstehend.

#### **12. AIAV: Art. 14 – Ablehnung**

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. III.1. vorstehend.

### 13. AIAV: Art. 27 – Änderung

Die Neufassung von Art. 27 funktioniert unmöglich bei Investmentunternehmen, bei denen Finanzkonten aufgrund von Satzung (namentlich im Fall von Stiftungen) oder Trust-Errichtungsakten entstehen. Dies kann namentlich der Fall sein bei Zeitablauf oder bei bestimmten vom Investmentunternehmen unabhängig eintretenden Ereignissen (z.B. Entstehen einer Begünstigung bei Ableben des Stifters oder Settlors). Diese Neukonten entstehen von Gesetzes oder Errichtungsaktes wegen auf der Grundlage des materiellen Zivilrechts. Sie können von der Stiftung bzw. dem Trustee nicht verhindert und auch nicht geschlossen werden. Die Sachlage ist hier ähnlich wie bei einer Versicherung.

Entsprechend muss Art. 27 AIAV in seiner Neufassung durch eine Bestimmung ergänzt werden, welche den geschilderten Sachverhalt mitumfasst. Die Bestimmung könnte lauten:

c. Entstehen eines Begünstigtenanspruchs gegenüber einem Finanzinstitut auf der Grundlage dessen Errichtungsaktes oder diesen ausführenden Bestimmungen.

### 14. AIAV: Art. 30 – Ablehnung

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. III.1. vorstehend.

### 15. AIAV: Art. 35a – Ablehnung

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. II.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zu Änderungen am Bundesgesetz und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian  
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Ralph Frey  
Leiter Geschäftsstelle Zürich  
Mitglied der Geschäftsleitung SRO